#### Prüfungsschemata zum neuen Kaufrecht

### I. Anspruch auf Nacherfüllung - §§ 437 Nr. 1, 434, 439 BGB

- 1. Wirksamer Kaufvertrag
- 2. Sachmangel
  - a) Sachmangel i.S.v. § 434 I BGB = Differenz von Ist- und Sollbeschaffenheit
    - aa) Bei einer Vereinbarung über die Beschaffenheit: die Sache hat nicht die vertraglich von den Parteien vorausgesetzten Eigenschaften (§ 434 I 1 BGB)
    - bb) Bei Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung:
      - aaa) Die Sache eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 1 BGB)
      - bbb) Die Sache eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung oder hat nicht die übliche Beschaffenheit (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB)
      - → Berücksichtigung von Werbeaussagen des Verkäufers und Herstellers (§ 434 I 3 BGB)
  - b) Sachmangel i.S.v. § 434 II BGB = fehlerhafte Montage bzw. Montageanleitung
  - c) Sachmangel i.S.v. § 434 III BGB = Aliud-Lieferung bzw. Minderlieferung
- 3. Zur Zeit des Gefahrübergangs (§§ 446, 447, 474 II BGB)
- 4. Kein Ausschluß der Gewährleistung durch:
  - a) Kenntnis des Käufers von dem Mangel (§ 442 BGB)
  - b) Wirksame Freizeichnung, d.h. Ausschluß oder Einschränkung der Gewährleistung Die Freizeichnung ist unzulässig
    - bei Arglist oder Garantie (§ 444 BGB)
    - beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475 BGB)
    - nach AGB-Recht (§ 309 Nr. 8 b BGB)
- 5. Ausschluß des Nacherfüllungsrechts
  - a) Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 BGB)
    - → getrennt für Nachbesserung und Nachlieferung zu prüfen
  - b) Verweigerung der Nacherfüllung durch den Verkäufer gemäß § 439 III BGB
- 6. Keine Verjährung (§ 438 BGB)
- 7. Rechtsfolge: Anspruch auf Nachbesserung und/oder Nachlieferung

#### II. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach

Rücktritt - §§ 437 Nr. 2, 434, 323, 346 ff. BGB Minderung - §§ 437 Nr. 2, 434, 441, 346 I, 347 I BGB

- 1. Wirksamer Kaufvertrag
- 2. Sachmangel (s.o. I. 2.)
- 3. Zur Zeit des Gefahrübergangs (§§ 446, 447, 474 II BGB)
- 4. Nachfristsetzung und erfolgloser Ablauf der Nachfrist (§ 323 I BGB)
  - → Das Erfordernis der Nachfristsetzung ergibt sich für die Minderung aus dem Wortlaut des § 441 BGB: "Statt zurückzutreten …"

Die Nachfristsetzung ist entbehrlich

- a) in den Fällen des § 323 II BGB (ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung; Fixgeschäft; besondere Umstände, die ein "Überspringen" der Nacherfüllung rechtfertigen)
- b) bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 326 V BGB)
  - → Beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung und Nachlieferung) müssen unmöglich sein
- c) in den Fällen des § 440 BGB
  - aa) Verweigerung jeglicher Nacherfüllung (Nachbesserung und Ersatzlieferung) durch den Verkäufer gemäß *§ 439 III BGB* 
    - → Der Verkäufer muss das Verweigerungsrecht tatsächlich ausüben
  - bb) Fehlschlagen der Nacherfüllung
    - → Die zwei Versuche i.S.v. § 440 S. 2 BGB werden zeitlich begrenzt durch die angemessene Frist i.S.v. § 323 I BGB
  - cc) Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Käufer
- d) beim Rückgriff des Unternehmers in der Veräußerungskette (§ 478 I BGB)
- 5. Kein Ausschluß der Gewährleistung (s.o. I. 4.)
- 6. Keine "Verjährung" (§§ 438, 218 BGB)
- 7. Kein Ausschluss des Rücktritts wegen unerheblicher Pflichtverletzung (§ 323 V 2 BGB)
  - → Die Möglichkeit der Minderung bleibt bestehen (§ 441 I 2 BGB)
- 8. Rechtsfolge: Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung des Kaufpreises

## III. Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung - §§ 437 Nr. 3, 280 I 1 BGB

- 1. Wirksames Schuldverhältnis (hier Kaufvertrag)
- 2. Pflichtverletzung
  - → Lieferung einer mangelhaften Sache (s.o. I. 2.)
- 3. Keine Entlastung hinsichtlich des Vertretenmüssens (§ 280 I 2 i.V.m. § 276 BGB)
- 4. Kein Ausschluß der Gewährleistung durch:
  - a) Kenntnis des Käufers von dem Mangel (§ 442 BGB)
  - b) Wirksame Freizeichnung, d.h. Ausschluß oder Einschränkung der Gewährleistung Die Freizeichnung ist unzulässig
    - bei Arglist oder Garantie (§ 444 BGB)
    - nach AGB-Recht (§§ 307 309 BGB)
    - → die generelle Beschränkung der Freizeichnung beim Verbrauchsgüterkauf gilt gemäß § 475 III BGB nicht für den Anspruch auf Schadensersatz
- 5. Keine Verjährung (§ 438 BGB)
- 6. Rechtsfolge: Schadensersatz

Ersatzfähiger Schaden: Schäden, die durch eine Nacherfüllung nicht mehr beseitigt werden können (insbesondere schon eingetretene Mangelfolgeschäden)

# IV. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung - §§ 437 Nr. 3, 280 I 1, III, 281 I 1 BGB

- 1. Wirksames Schuldverhältnis (hier Kaufvertrag)
- 2. Pflichtverletzung
  - → Lieferung einer mangelhaften Sache (s.o. I. 2.)
- 3. Keine Entlastung hinsichtlich des Vertretenmüssens (§ 280 I 2 i.V.m. § 276 BGB)
- 4. Nachfristsetzung und erfolgloser Ablauf der Nachfrist (§ 281 I 1 BGB)

  Die Nachfristsetzung ist entbehrlich
  - a) in den Fällen des § 281 II BGB (ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung; besondere Umstände, die ein "Überspringen" der Nacherfüllung rechtfertigen)
  - b) bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 283 S. 1 BGB)
    - → Beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung und Nachlieferung) müssen unmöglich sein
  - c) in den Fällen des § 440 BGB (s.o. II. 4. c)
  - d) beim Rückgriff des Unternehmers in der Veräußerungskette (§ 478 I BGB)
- 4. Kein Ausschluss der Gewährleistung (s.o. III. 4.)
- 5. Keine Verjährung (§ 438 BGB)
- 6. Rechtsfolge: Schadensersatz
  - a) Ersatzfähiger Schaden: Mangelschaden und Mangelfolgeschaden
  - b) Schadensberechnung: "kleiner" oder "großer" Schadensersatz

    <u>Beachte</u>: Ausschluss des "Schadensersatzes statt der ganzen Leistung" (= "großer"
    Schadensersatz) bei unerheblicher Pflichtverletzung (§ 281 I 3 BGB)